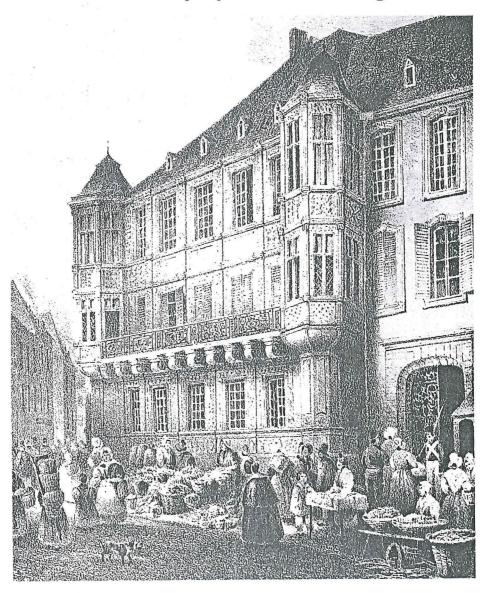


Zeitschrift für Metrologie



Stadtwaage in Luxemburg

## Die Zinn-Probierwaage

Dirk Schmitz

In früheren Jährhunderten waren Zinngießer in allen Städten und größeren Dörfern ansässig. Sie stellten für den Bedarf in der näheren Umgebung alles an Geschirr her, was gebraucht wurde: Schüsseln und Teller, Terrinen, Kaffee- und Teekannen, Wärmflaschen, Nachttöpfe, Trinkgefäße und Maßkannen, Leuchter, Pfeffer- und Salzstreuer usw. usw. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts konnte sich allmählich das bessere Porzellan nach und nach durchsetzen.

Zinn selbst ist ein weiches Metall und wurde stets als Mischung gegossen. Dem Zinn wurde aus praktischen und aus Kostengründen meist das billigere, aber giftige Blei zugesetzt. Bei allen Geräten, die mit Speisen und Getränken in Berührung kamen, war durch die Obrigkeit vorgeschrieben, wie hoch der Bleigehalt einer Legierung sein durfte. Dementsprechend wurde jedes gegossene neue Teil mit Stempeln versehen, die der Qualitätsstufe entsprechend unterschiedlich waren. Meist wurde bei der Herstellung neuer Zinnteile vom Meister auch altes Zinngeschirr, das beschädigt war oder das die Kunden aus anderen Gründen in Zahlung gaben, in die Mischung mit eingeschmolzen. Auch aus diesem Grunde war stets vor dem Guß die Prüfung des Bleigehaltes erforderlich.

Eine eigentlich ganz normale kleine Balkenwaage wird durch die dazugehörigen runden Probiergewichte, die Form zum Gießen weiterer Probiergewichte sowie durch die Gebrauchsanweisung (Abb. 5) und die gesetzlichen Bestimmungen (Abb. 6) zu einer "Zinnprobirwaage" (Abb. 1, 2 und 3). Die hier vorgestellte gesetzliche Verordnung ist möglicherweise das letzte Gesetz (und heute noch gültig?), das für Zinngießer von Bedeutung war. Heute wird Zinn nur noch für Dekorationsgegenstände verarbeitet und unterliegt dabei vermutlich keiner Kontrolle des Bleigehaltes mehr.

Nach der Beschreibung der "Zinnprobirwaage" wurden Probestücke bis
50 % Bleigehalt mitgeliefert, jedoch
gehen die wirklich vorhandenen Probegewichte sogar bis 60 % Bleigehalt.
Vermutlich kam es vor, dass auch
diese Gewichte bei den ersten Proben
schon einmal benötigt wurden. Ein
weiteres mitgeliefertes Probegewicht
ist eingekratzt mit "B" bezeichnet und
dies steht wohl für ein Probestück
komplett aus Blei. Noch ein weiteres

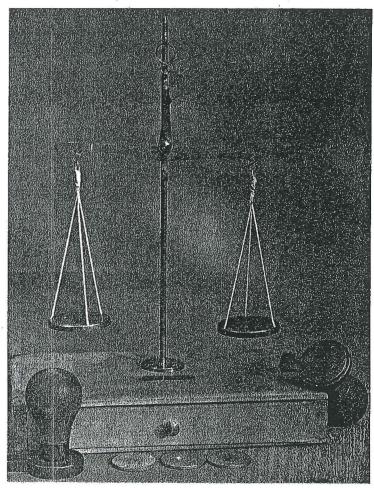
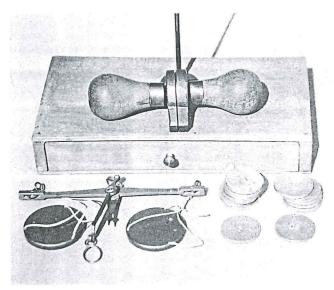


Abb. 1: aufgestellte Probierwaage; der Kasten aus Ahornholz hat die Maße 195 x 107 x 34 mm

Gewichtchen befand sich bei der Waage, das nach dem eingeritzten Datum am 24.10.1940 vermutlich vom Benutzer der Waage gegossen wurde und die Notierung "55-60" (Prozent Blei) zeigt.

Die Form für die Probegewichte besteht aus zwei Teilen. Diese tragen im Metall die Zahl 4079, zusätzlich ist in die glatte Form ein "A" und in die mit den Rillen ein "B" eingeschlagen.



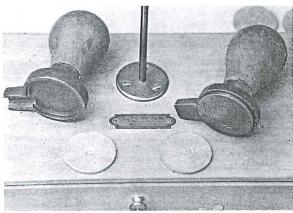


Abb. 2. Zum Gießen von Probegewichten müssen die 2 Teile der Form zusammengedrückt und fixiert werden

Abb. 3: Eine Seite der Form ist glatt, die Unterseite der Form hat Rillen zum Schutz vor Veränderungen an den Gewichten

Um die Genauigkeit der Probegewichte zu erkennen, habe ich sie gewogen. Dabei sieht man, dass die Sprünge nach oben bei den einzelnen Gewichten recht unterschiedlich verlaufen, nämlich von 0,15 g bis 0,28 g. Aber immerhin, es geht immer aufwärts mit der Masse.

Alle Probegewichte haben – durch die Eingussöffnung für das Gemisch – eine kleine Stelle in der Rundung, die von Hand "beigefeilt" wurde. Auch dadurch können kleine Gewichtsabweichungen bedingt sein.

### Auflistung der Masse der Probegewichte:

Anteil	Masse
Blei in %	in g
0	8,27
5	8,45
10	8,62
15	8,77
20	8,97
25	9,12
30	9,31
35	9,47
40	9,72
45	9,88
50	10,12
55	10,34
60	10,62
В	11,67
55-60	10,30

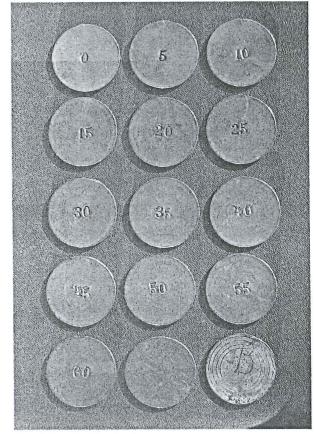


Abb. 4: Die Probegewichte haben einen Ø von 27 mm und eine Dicke von 2 mm

## CARL BAUER

### MÜNCHEN

Peichenbachstrasse Is.
19 Fraugnatrasse D.

Fabrikation und Lager

aller Zinngiesser-Werkzeuge

Charnier-, Deckel- und Krücken-Formen, glatte und fein ciselirte, Anguss-Formen, Polirstähle und Achatsteine, Stech- und Schabmeisel, Ziehklingen,

Gravirstichel, Ausgusslöffel, Oelabziehsteine, Münchener Stossfellen.

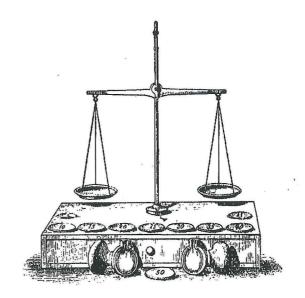
Englische Zinnfeilen.

Drehbänke

mit Schwungrad- und Fuss-Betrieb.

etc. etc.





# Zinnprobirwaage.

Zur genauen Feststellung des Feinzinngehaltes einer Zinncomposition habe ich den oben gezeichneten Apparat construirt. Derselbe besteht aus einer sehr empfindlichen Waage mit Stativ auf Holzkasten, einer Gussform und 10 Zinngewichten.

Um nun eine Zinncomposition auf ihren Bleigahalt zu prüfen, giesse man ein Probestück in die zuvor stark erwärmte Form. Danach lege man diesen Probeguss auf die Waagschale und constatire, mit welchem der 10 Gewichte das Probestück übereinstimmt. Die auf dem betr. Gewicht angegebene Zahl bestimmt dann genau den Bleigehalt nach 100 Theilen d. h. kommt das Gewicht des Probegusses dem des mit 5 bezeichneten Zinngewichtes gleich, so enthält der Guss 5 % Blei und ebenso bei 10, 15 u. s. w. bis 50.

Der Preis der completten Waage stellt sich auf Mk.18.--.

Gesetz betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen

siehe umstehend.



Abb. 5: Beschreibung und Gebrauchsanweisung der Probierwaage

## Gesetz

## betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen

vom 25. Juni 1887-

- § 1. Ess-, Trink- und Kochgeschirr sowie Flüssigkeitsmaasse dürfen nicht
- ganz oder theilweise aus Blei oder einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenen Metalllegirung hergestellt,
- an der Innenseite mit einer in 100 Gewichtstheilen mehr als einen Gewichtstheil Blei enthaltenden Metalllegirung verzinnt oder mit einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Metalllegirung gelöthet,
- mit Email oder Glasur versehen sein, welche bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtstheilen 4 Gewichtstheile Essigsäure enthaltenden Essig an den letzteren Blei abgeben.

Auf Geschirre und Flüssigkeitsmaaße aus bleifreiem Britanniametall findet die Vorschrift in Ziffer 2 betreffs des Lothes nicht Anwendung.

Zur Herstellung von Druckvorrichtungen zum Ausschank von Bier, sowie von Syphons für kohlensäurchaltige Getränke und von Metalltheilen für Kindersaugflaschen dürfen nur Metalllegirungen verwendet werden, welche in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten.

2. Zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, Saugringen und Warzenhütchen darf blei- oder zinkhaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.

Zur Herstellung von Trinkbechern und von Spielwaaren, mit Ausnahme der massiven Bälle, darf bleihaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.

Zu Leitungen für Bier, Wein oder Essig dürfen bleihaltige Kautschukschläuche nicht verwendet werden.

Geschirre und Gefäße zur Verfertigung von Getränken und Fruchtsäften dürfen in derjenigen Theilen, wélche bei dem bestimmungsgemäßen oder vorauszusehenden Gebrauche mit dem Inhalt in unmittelbare Berührung kommen, nicht den Vorschriften des § 1 zuwider hergestellt sein.

Konservenbüchsen müssen auf der Innenseite den Bedingungen des § 1 entsprechend hergestellt sein.

Zur Aufbewahrung von Getränken dürfen Gefäße nicht verwendet sein, in welchen sich Rückstände von

bleihaltigem Schrote befinden. Zur Packung von Schnupfund Kautabak, sowie Käse dürfen Metallfolien nicht verwendet sein, welche in 100 Gewichtstheilen mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten.

- 4. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:
- wer Gegenstände der im § 1, § 2 Absatz 1 und 2, § 3 Absatz 1 und 2 bezeichneten Art den daselbst getroffenen Bestimmungen zuwider gewerbsmäßig herstellt:
- wer Gegenstände, welche den Bestimmungen im § 1, § 2 Absatz 1 und 2 und § 3 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält;
- wer Druckvorrichtungen, welche den Vorschriften im § 1 Absatz 3 nicht entsprechen, zum Ausschank von Bier oder bleihaltige Schläuche zur Leitung von Bier, Wein oder Essig gewerbsmäßig verwendet.
- Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zur Verfertigung von Nahrungs- und Genusmitteln bestimmte Mühlsteine unter Verwendung von Blei oder bleihaltigen Stoffen an der Mahlfläche herstellt oder derartig hergestellte Mühlsteine zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genusmitteln verwendet.
- 6. Neben der in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, welche den betreffenden Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder verwendet sind, sowie der vorschriftswidrig hergestellten Mühlsteine erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

- Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genuſsmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16,17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.
- Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1888 in Kraft.



Abb. 6: der Gesetzestext von 1887

Auf der von der Firma Carl Bauer in München mit der Waage gelieferten Gebrauchsanweisung (Abb. 5) befindet sich rückseitig ein alter Stempelabdruck vom Wappen der süddeutschen Zinngießer. Die vergrößert dargestellte Abbildung 7 ist im Original 35 mm hoch und 28 mm breit. Darauf sieht man ein Mörserrohr, eine Glocke, eine Kanne und einen Krug.

Im norddeutschen Raum enthielt das Wappen der Zinngießer eine Weinkanne und das Stadtwappen. Ein solches Siegel von 1628 ist in Celle erhalten (Abb. 8).<sup>1</sup>





Siegel der Celler Zinngießer, 1628 Bomann-Museum Celle

Abb. 7: das süddeutsche Siegel der Zinngießer

Abb. 8: das norddeutsche Siegel der Zinngießer

Hier ein Auszug aus einem Buch von 1761<sup>2</sup>, in dem uns in alter Sprache und Denkweise die Probe des Zinngießers vor dem Gusse klar gemacht wird:

"Zinngiesser haben, so zu reden, eben sowohl, als der Silber- und Goldarbeiter ihren Prodirstein oder ihre Streichnadeln, um sich von der Gute der Zinne zu überzeugen im Gebrauche, und die Berarbeitung der Zinne ist hier eben so wenig eine der blossen Wilkur preisgegebne Sache. Ich mus demnach von der Zinnprobe an sich reden. So oft der Zingiesser also sein Prodezin giessen wil, oder altes eingekaustes verschmilzt, oder den Gehalt der Zinne überhaupt untersuchen mus, um auf seine daraus gegossne künstige Waare, mit Versicherung das Prodezeichen ausschlagen zu können, und das Gewissen mie der Richtigkeit öffentlich zur Schau aufzustellen; so giesset derselbe zuvor allezeit erst seine Proden aus, in gewisse Prodirsteine, und er untersucht sein Zin nach der Schwere dieser Eingüsse, und nicht, wie der Goldschmid, blos durch das versürerische Gesichte der Streichnabeln.

Die Probirsteine sind zween harte, etwa einen Zol lange, schwärzliche, zu langen Vierekken geschnitne Schiefersteine, beide von gleicher Grösse. Man verfertigt sich auch bisweilen, stat der Steine dergleichen Probeplatten von Messing, welche sich nicht sobald, als der Schieferstein abnüzzen, eine stärkere Erwärmung vertragen, und mit grösserer Freiheit von der Probenpresse zusammengeschroben werden können. Die steinernen sind demnach zween längliche, gleichgrosse, als zwo Hälften genau zusammenschliessende Würfel, darunter der eine Würfel, mitten auf seiner Obersläche, eine flachrunde (napfformige) ausgedrehte Bertiefung besizzet, welche sich gegen den Rand des Würfels in eine zarte Giesrinne zum Giessen, und in eine noch zärtere Nebenrinne endigt, welche aus dem eingegossnen heissen Zinne, die Luft, als ein kleiner Schorstein heraussühren mus. Die Zingiesser drehen sich diese eine Hälfte selbst aus; der andre Steinwürfel ist glat, ohne Bertiefung, oder Rinnen, und dient, den vorhergehenden überal genau zu bedekken, und dessen Liese, als eine flache Stürze volkommen zu verschliessen.

Machdem man diese Schiefer and Feuer gesezt, und ziemlich heiß werden lassen; so schraubet man sie in der kleinen Presse feste zusammen. Dierauf giesset man sich in dieser Probenform alle folgende Probemaaße, welches gleichsam die Gewichterchen der Zingiesser zu ihrer Wagschale, obwohl alle gleich

groß find, vorstellen können. Ihr erstes Gewichtchen giesen sie in diese Steine aus einem Metalklumpen, welcher 1 Pfund Zin und 1 Pfund Blei, alles wohl durch einander geschmolzen, enthält. Ist es in der Steinform kalt, so schneiden sie den Gieszapfen von diesem kleinen Näpfchen, das gar nicht hol ist, ab, und bezeichnen es mit der Nummer 1. Das zweite Gewichtchen besteht aus einem Mengsel von 2 Pfunden Zin und 1 Pfunde Blei; man bezeichnet solches mit N. 2. So sezt man beständig zu der wachsenden Pfundenzal des Zinnes, sederzeit 1 Pfund Blei zu. Das zehnte Gewichtchen ist ein gleichgrosses Näpfchen, aber aus 10 Pfunden Zinn und 1 Pfunde Blei zusammengesezt, und das berlinsche Probezin, dem Inhalte der Verordnungen zu folge. Das erste Mengsel wird auch zweipfündiges; die zehnte Nummer eilfpfündiges Zin genant. Dierauf folgt in der Feinheit des Zinnes die Probe des englischen, welche gar nichts vom bleisschen an sich haben mus, und man drükket diesem Gewichtchen, welches wie die sechzehnlötige Silberstreichnadel den höchsten Gehalt der Reinigkeit angibt, den Stempel eines stehenden und blasenden Engels auf. Solcherzestalt hat man nun eilf rundliche Gewichtschen von Zinne, alle von gleicher Größe, oben im flachen Durchmesser größer, als unten am runden Boden, vor sich, mit welchen man alles vorkommende Zin im Grossen untersuchen kann.

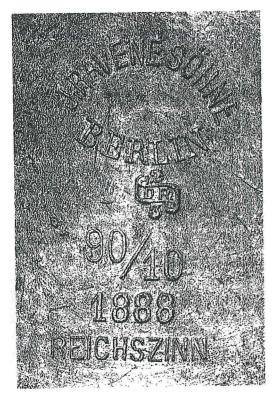
Und nun ift man erst im Stande, eine richtige Zinprobe anzustellen. Schmelzet also euren groffen Borrat von Zinne, welches ihr zu Geschirren verarbeiten wollet, im Keffel, schopfet bavon, wenn es bereits recht heis fliesset, ein wenig mit dem Sandloffel heraus, und giesset dieses in die erwarmte und zusammengeschrobne, furz beschriebene Probirsteine aus, (benn man mus hierzu eben die Steine nemen, welche die obigen eilf Probegewichterchen hergaben;) schneibet, wenn das eingegoffne Zin kalt geworben, nach aufgeschrobner Steinform, die Giedzapfen behutsam bavon. Leget eure Probe in eine, und erft ein übereinstimmiges, von den eilf Gewichten auf die andre Schale einer Goldwage; fezzen beibe fich ins Bleichgewichte, so wisset ihr, daß der Gehalt beider einerlei ift, und ihr wisset sogleich aus der Stempelnummer eures Gegengewichts, wie viel Blei in eurem untersuchten Binne ftekt. Ift euer Bin leichtwichtiger, als die Probenummer, so ist es beffer, reiner, zinreicher und weniger bleiisch. Wiegt es schwerer, wegen bes Bleizufazzes, als eure Probegewichter, so ift solches schlechter und armer; und folglich ift ein Bin allezeit besto reichhaltiger, je vielpfundiger man es nent. Mit biefen Proben mus ein Bingieffer genau und vorsichtig verfaren, um bei dem Quartalbesuche, welchen der Altmeister nebst dem Jungmeister bei ihm ablegt, und wobei er ihm zugleich die Zinnprobe von seinem verschmelzten und verarbeiteten Binne abfordert, welche man nachgebens im versamleten Gewerke durch die Mufterung geben laft, gewiffenhaft und wohl zu bestehen."

Die hier vorgestellte Probierwaage für Zinn von 1887 entspricht vermutlich der letzten gesetzlichen Verordnung zu diesem Thema. Das Zinngießerhandwerk war Ende des 19. Jh. schon sehr stark zurückgegangen. Die Zinnprobe hatte aber eine Jahrhunderte lange Tradition. In dem Buch von Kohlmann<sup>3</sup> über das Zinngießerhandwerk sind 4 Probegewichte abgebildet, die sich im Landesmuseum Oldenburg befinden und die den vier Bremer – und auch für Oldenburg gültigen – Zinnsorten im 18. Jh. entsprechen:

Englisches Zinn = 100 Pfund Zinn und 1 Pfund Kupfer
 Kron-Zinn = 15 Pfund Zinn und 1 Pfund Blei
 Klar-Zinn (Vollgut) = 5 Pfund Zinn und 1 Pfund Blei
 Mankgut (Halbgut) = 2½ Pfund Zinn und 1 Pfund Blei

Entsprechend den Vorschriften zur Kennzeichnung der Zinngeräte sind auch die Probegewichte gestempelt. Es würde hier zu weit führen, auf die vielen unterschiedlichen Stempelungen beim Zinn näher einzugehen. Aber alle Zinnteile unterlagen früher einer genauen Kontrolle und tragen daher alle Stempelmarken, die eine Identifizierung der Meister, der Herstellungsorte und der Qualitätsstufe ermöglichen. Dies ist für Sammler und Historiker sehr hilfreich.

Viele Zinnmaße wurden entsprechend früheren Gepflogenheiten mit dem Datum des Gesetzes versehen – hier 25. Juni 1887 - oder mit der Jahreszahl, ab der das Gesetz Gültigkeit hatte







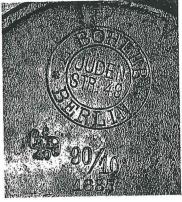


Abb. 9 – 12: Unterseite von Zinnmaßen, die dem Gesetz von 1887 entsprechen

- hier 1888. Dieses diente der Verkaufsfirma als Argument, dass ihre Artikel dem neuesten Gesetz entsprachen. Eine gesetzliche Vorschrift waren diese Angaben offensichtlich nicht, da sie sonst einheitlich wären. Manche Hersteller gaben z. B. nur das Mischungsverhältnis an Zinn und Blei an, nämlich 90/10. Geeichte Zinnmaße waren wohl die noch am längsten benutzten Zinn-Geräte. Die Maße wurden für den öffentlichen Verkauf geeicht und vorwiegend in Gaststätten und Lebensmittel-Geschäften verwendet. Bei einer Durchsicht meiner Zinnmaße stellte ich als späteste Jahreszahl einer Nacheichung das Jahr 1962 fest. Vermutlich gibt es aber auch noch später geeichte Zinnmaße. Jedenfalls wurden sehr viele Maße aus Zinn noch nach dem 2. Weltkrieg geeicht, weil sie halt noch im Gebrauch waren und neue Maße aus anderem Material bzw. andere Verpackungseinheiten für Getränke erst allmählich üblich wurden.

Es gibt sehr viele Bücher über historisches Zinn, worin die Herstellermarken, Stadtmarken, Qualitätsbestimmungen usw. behandelt werden. Es zeigt uns, dass die Zinngießer seit Jahrhunderten in gleicher Weise bei der Qualitätsprüfung mit der Waage vorgingen.

Immer wieder hört man die Geschichte, dass das römische Weltreich zugrunde gegangen ist, weil wegen des hohen Bleigehaltes in den Wasserleitungen und Gebrauchsgegenständen viele Bewohner an Bleivergiftung gestorben seien. Doch diese Geschichte gehört wohl ins Reich der Fabel.

#### Literatur:

Celler Zinngießer, von Ingeborg Wittichen, Bomann-Archiv, Celle, 1967

Johann Samuel Hallens, Werkstätte der heutigen Künste, Erster Band, Brandenburg und Leipzig, 1761,
Nachdruck

Theodor Kohlmann, Zinngießerhandwerk und Zinngerät in Oldenburg, Ostfriesland und Osnabrück (1600-1900), Verlag Otto Schwartz & Co. Göttingen 1972